

Bundessozialgericht
- 5 RJ 10/79 -

I m N a m e n d e s V o l k e s

U r t e i l

in dem Rechtsstreit

.....,
Kläger und Revisionskläger,
Prozeßbevollmächtigter:
.....,

g e g e n

.....,
Beklagte und Revisionsbeklagte.

Der 5. Senat des Bundessozialgerichts hat am 26. April 1979
ohne mündliche Verhandlung
für Recht erkannt:

Auf die Revision des Klägers wird das Urteil des Landes-
sozialgerichts Rheinland-Pfalz vom 24. April 1978
aufgehoben.

Der Rechtsstreit wird zur erneuten Verhandlung und Ent-
scheidung an dieses Gericht zurückverwiesen.

- 2 -



- 2 -

G r ü n d e :

I

Mit Bescheid vom 8. Januar 1976 lehnte die Beklagte einen vom Kläger am 3. September 1975 gestellten Rentenantrag ab. Der dagegen eingelegte Widerspruch wurde gemäß § 85 Abs 4 Sozialgerichtsgesetz (SGG) dem Sozialgericht (SG) Koblenz als Klage zugeleitet. Dieses hat die Klage mit Urteil vom 21. September 1977 abgewiesen. Die vom Kläger eingelegte Berufung hat das Landessozialgericht (LSG) Rheinland-Pfalz mit Urteil vom 24. April 1978 zurückgewiesen.

Im Beschwerdeverfahren hat der erkennende Senat gegen das Urteil des LSG die Revision zugelassen, weil der vom Kläger geltend gemachte Verfahrensmangel einer Verletzung des § 103 SGG im Sinne des § 160 Abs 2 Nr 3 SGG gegeben war. Mit der Revision erstrebt der Kläger weiterhin eine Rente wegen Erwerbsunfähigkeit im Sinne des § 1247 Abs 2 Reichsversicherungsordnung (RVO).

Der Kläger beantragt,
das angefochtene Urteil und den Bescheid der Landesversicherungsanstalt Niederbayern-Oberpfalz vom 8. Januar 1976 aufzuheben und die Beklagte zu verurteilen, dem Kläger Rente wegen Erwerbsunfähigkeit zu zahlen,
hilfsweise,
den Rechtsstreit zur erneuten Verhandlung an das LSG Rheinland-Pfalz zurückzuverweisen.

Die Beklagte hat keinen Antrag gestellt. Beide Beteiligten haben sich mit einer Entscheidung durch Urteil ohne mündliche Verhandlung gemäß § 124 Abs 2 SGG einverstanden erklärt.

II

Die zulässige Revision des Klägers hat insofern Erfolg, als seinem hilfsweise gestellten Antrag stattgegeben, das Urteil des LSG aufgehoben und der Rechtsstreit an das LSG zurückverwiesen worden ist.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 3 -

Der vom Kläger formgerecht gerügte Verfahrensmangel einer Verletzung des § 103 SGG liegt vor. Er hatte im Verfahren vor dem LSG dem Gericht mit Schriftsatz vom 7. April 1978 mitgeteilt, im Monat vorher sei er vom Arzt des Arbeitsamtes Koblenz auf seine Tauglichkeit untersucht worden, und man habe ihm dort mitgeteilt, daß er nur noch eine Beschäftigung von zwei Stunden täglich in geschlossenen Räumen ausüben könne. Eine Bescheinigung darüber habe er aber nicht erhalten. Es sei ihm gesagt worden, das Gericht müsse ein solches Attest anfordern; ihm könne es nicht ausgehändigt werden. Er bat daher, dieses ärztliche Gutachten anzufordern und zu berücksichtigen.

Den Akten ist zwar zu entnehmen, daß das LSG damals die Leistungsakte des Klägers vom Arbeitsamt Koblenz beigezogen hat, jedoch ergibt sich weder aus dem Urteil noch aus dem Akteninhalt, ob diese Akten das vom Kläger angegebene Gutachten enthielten. Daraus muß der Schluß gezogen werden, daß es jedenfalls nicht in die Beweiswürdigung des Gerichts einbezogen worden ist. Da aber die Möglichkeit besteht, daß das LSG zu einem anderen Urteil gekommen wäre, wenn das geschehen wäre, mußte das Urteil aufgehoben und der Rechtsstreit zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das LSG zurückverwiesen werden.

Die Kostenentscheidung bleibt dem Endurteil vorbehalten.

